Richtlinien zur Umsetzung des Hilfsfonds für gemeinnützige Lehrter Vereine (Ratsvorlage Nr. 062/2020)

Mit Beschluss vom 15.07.2020 hat der Rat der Stadt Lehrte einen Hilfsfonds aufgelegt für gemeinnützige Lehrter Vereine, die aufgrund der Corona-Pandemie notleidend geworden sind. Hierfür steht ein Betrag in Höhe von maximal 50.000 € zur Verfügung. Es gelten die folgenden Richtlinien:

- 1. Die Stadt Lehrte erhebt im Jahr 2020 von den Sportvereinen keine Nutzungsentgelte gemäß Sportförderungsrichtlinien.
- 2. Die Sportfördermittel gemäß Sportförderungsrichtlinien werden im Juli 2020 ausgezahlt.
- 3. Einen Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist, erhält:
- 3.1. jeder Verein, der im Zeitraum von März bis Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie in erheblichem Umfang Austritte von Vereinsmitgliedern zu verzeichnen hatte. Die Vereinsaustritte und die daraus resultierenden Verluste sind nachzuweisen.
- 3.2. jeder Verein, der im Zeitraum von März bis Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle in erheblichem Maße aufgrund ausgefallener Veranstaltungen zu verzeichnen hatte. Die Einnahmeausfälle sind nachzuweisen.
- 4. Keinen Zuschuss erhält:
- 4.1. ein Verein, der bereits aus anderen Mitteln (Bund, Land, Verbände usw.) eine Förderung erhalten hat. Die Förderung ist offen zu legen.
- 4.2. ein Verein für die Übernahme von Ratenzahlungen, die auch ohne die Corona-Pandemie angefallen wären.
- 5. Anträge sind bei der Stadt Lehrte Fachdienst Schule, Sport und Kultur bis spätestens zum 15.09.2020 zu stellen.
- 5. Ein Anspruch auf Förderung in voller Höhe besteht nicht. Bei Ausschöpfung der Fördersumme von 50.000 € behält sich die Stadt Lehrte vor, die beantragte Förderung prozentual zu kürzen.
- 6. Über die Verteilung der Fördermittel entscheidet der Rat der Stadt Lehrte. Den Vereinen, die eine Förderung erhalten, wird ein Zuwendungsbescheid erteilt.
- 7. Stellt sich heraus, dass ein Verein Fördermittel erhalten hat, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorlagen, und hat der Verein dies zu vertreten, ist der Förderbetrag in Anwendung der Vorschriften der Bestimmungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu erstatten.
- 8. Diese Richtlinien treten am 16.07.2020 in Kraft.

Lehrte, den 15.07.2020

Frank Prüße Bürgermeister